

1. Änderungssatzung

vom 17.01.2000

zur Satzung zur Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
der Stadt Stromberg vom 21.04.1999

Aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Rat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 21.12.1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

Für den Bereich des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Soonwald" (Schindeldorf) wird der Stellplatzbedarf für Grundstücke, auf denen Stellplätze, Garagen oder ähnlich Nebenanlagen zum Abstellen von Fahrzeugen nicht zulässig sind, mit 1,0 Stellplätzen je Wohnung festgelegt.

Im übrigen bestimmt sich der Stellplatzbedarf bei Wohngebäuden nach § 1.

Artikel 2:

Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 3:

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.1999 in Kraft.

Stromberg, den 17.01.2000



Schöffel, Stadtbürgermeister

